

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung Umspannwerk (UW) Husum Nord – UW Klixbüll Süd, Westküstenleitung Abschn. 4 wegen baubedingter Umplanungen Zufahrten, Provisorien und Arbeitsflächen in den Gemeinden Hattstedtermarsch, Klixbüll, Almdorf und Risum-Lindholm

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 11.03.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38k

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in den o.g. Gemeinden nötig sind.

Der vierte Planfeststellungsabschnitt „UW Husum Nord – UW Klixbüll Süd“ wurde im Januar 2020 durch das AfPE planfestgestellt.

Aufgrund von unerwartet aufgetretenen technischen Anpassungen der Planung ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich.

Beschreibung der Änderungen: Dabei handelt es sich um die Umplanung am *Wischweg*, eine Umplanung am Provisorium 3, eine zusätzliche Zuwegung zu Arbeitsflächen der 110-kV-Erdkabelverbindung zw. UW Niebüll und UW Klixbüll Süd, eine Erweiterung des Umspannwerks Klixbüll Süd und Entfall von Vogelschutzmarkierungen bei Mast 2 bis 3 (LH-13-142).

Aufgrund der Umplanungen ergeben sich zusätzliche temporäre und dauerhafte Eingriffe in den Naturhaushalt.

Schutzgüter des UVPG:

Es besteht eine temporäre Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser, biologische Vielfalt durch die baubedingten und geringen dauerhaften Änderungen. Die Beeinträchtigungen sind vom zeitlichen und flächigen Umfang sowie der Intensität sehr gering. Andere Schutzgüter des UVPG (Mensch, kulturelles Erbe und Sachgüter) werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Es entstehen die Änderungen:

- temporär ca. 1,1 ha mehr Flächeninanspruchnahme, die im Anschluss rekultiviert wird, sowie 0,7 ha dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- drei zusätzliche temporäre Grabenverrohrungen, sowie eine dauerhafte Verfüllung eines Grabens beim UW Klixbüll Süd. Um die Erweiterung des UW wird ein Graben neuangelegt.
- dauerhafte Versiegelung von Acker im Bereich des UW Klixbüll Süd höherwertige bzw. gesetzlich geschützte Lebensräume: temporäre Verrohrung von Ausgleichsgraben Nr. 47

Auswirkungen gem. § 34 BNatSchG auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Gesetzlich geschützte Biotop, oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich voraussichtlich keine andere erheblichen oder neuen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Aspekte.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung LH-13-321 wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde. Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Rekultivierung der Flächen werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.